

## Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. **Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen.** Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.
3. Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:
  - a. Die **Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage** pro Schuljahr;
  - b. Der **Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage** pro Schuljahr. (Wird nur in Ausnahmefällen bewilligt)

Der Schulrat hat zudem die Selbstdispensation durch die Eltern eingeführt, jedoch für maximal vier Schulhalbtage pro Schuljahr. Dazu muss das Formular «Selbstdispensation durch die Eltern» verwendet werden. Es kann bei den Klassenlehrpersonen oder auf der Homepage bezogen werden.

### Urlaubsgesuch für

Name, Vorname  
der Schülerin/des Schülers

Adresse

Klasse

Klassenlehrperson

Name, Vorname der  
erziehungsberechtigten Person

Datum Von

Bis

Anzahl Schulhalbtage

Begründung

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht?

Ja

Nein

**Wenn ja**, bitte Klassenlehrperson  
angeben

Datum

Unterschrift der  
erziehungsberechtigten Person

### Entscheid der Klassenlehrperson

Anzahl bereits bewilligter Urlaubshalbtage im laufenden Schuljahr

Das Gesuch wird

bewilligt

abgelehnt. Begründung:

an die Schulleitung z.H. des Schulrats weitergeleitet  
(bei mehr als 6 Schulhalbtagen).

Datum

Unterschrift der Klassenlehrperson

### Entscheid des Schulrats (bei mehr als 6 Schulhalbtagen pro Schuljahr)

Das Urlaubsgesuch wird

bewilligt

abgelegt. Begründung:

Datum

Unterschrift des Schulrats

Verteiler nach Entscheid:

Eltern (Original) / Klassenlehrperson (Kopie) / Schulleitung (Kopie)